

Klausur Nr. 1702

Öffentliches Recht

(Bearbeitungszeit: 5 Stunden)

Am 15. Dezember 2025 erscheint Felix Wagner, der in Bayreuth wohnt, bei Rechtsanwalt Dr. Maximilian Winter, Würzburger Straße 39, 95615 Marktreidwitz. Er schildert folgenden Sachverhalt:

„Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt, mir reicht es jetzt endgültig mit der Bayerischen Polizei, ich hoffe, Sie können mir helfen. Konkret geht es um zwei Sachverhalte, die sich auch noch in zeitlicher Nähe zueinander abgespielt haben.

Ich fühle mich von der Polizei ja schon länger schikaniert, doch jetzt ist das Fass übergelaufen. Sie müssen wissen, ich bin öfters unterwegs in Richtung Tschechien, das ist ja wohl nicht verboten, Herr Rechtsanwalt! Dabei fahre ich immer mit der Vogtlandbahn von Marktreidwitz nach Cheb in die Tschechei, die Strecke ist recht kurz, keine 30 Kilometer und man ist sehr schnell drüben.

Ich bin auf dieser Strecke jetzt wirklich schon so oft kontrolliert worden! Die bayerischen Polizeibeamten glauben wirklich immer noch, dass jeder mit etwas längeren Haaren automatisch ein Drogenhändler ist. Mir reicht das jetzt, zumal sie wirklich auch immer dreister werden. Da will ich jetzt endlich Gerechtigkeit! Konkret ging es um die Vorfälle am 20. November 2025, da befand ich mich vormittags gegen 9:30 Uhr wieder in der Vogtlandbahn auf der Rückreise aus der Tschechei. Am Bahnhof Schirnding, also gerade wieder in Deutschland, stiegen gegen 9.40 Uhr zwei Polizeibeamte in Zivilkleidung, ich glaube beide von der Polizeiinspektion Marktreidwitz, in die Bahn. Während der Fahrt des Zuges nach Marktreidwitz führten sie stichprobenartige Überprüfungen von Reisenden durch. Unter anderem trafen die Beamten kurz vor Marktreidwitz hierbei auf mich, ich saß im hinteren oberen Zugteil. Ich habe gleich gemerkt, dass es zwei Polizisten waren, das sieht man denen immer gleich an, ich habe da ja Erfahrung.

Die Beamten teilten mir mit, sie werden mich jetzt im Rahmen der Schleierfahndung kontrollieren und zeigten mir ihre Dienstaussweise. Ich fragte sie, ob sie von der Bundespolizei oder der Bayerischen Landespolizei seien. Wie die mich da schon ansahen, das passte ihnen offensichtlich schon nicht! Inzwischen holte ich meinen Geldbeutel aus der Jacke hervor, in dem sich mein Personalausweis befand. Ein Polizeibeamter fragte mich, warum ich in die Tschechische Republik gefahren sei, daraufhin gab ich an, mich nicht zur Sache äußern zu wollen. Ich habe wirklich wörtlich gesagt, ich wolle mich nicht zur Sache äußern, nicht einmal, dass sie das absolut gar nichts angeht!

Nach genauer Betrachtung meines Ausweises wurde ich aufgefordert, meinen Rucksack zu öffnen. Daraufhin erklärte ich, dass vielleicht die Identitätsfeststellung rechtmäßig sei, aber eine Untersuchung des Rucksackes einen so erheblichen Eingriff darstelle, dass ich dagegen protestiere und Widerspruch einlege, sofern an der Durchsuchungsabsicht festgehalten werde. Ich sagte aber auch gleich, dass ich mich gegen die polizeiliche Maßnahme nicht zur Wehr setzen werde, da ich weiß, dass ein solcher Widerspruch keine aufschiebende Wirkung hat. Ich bin zwar kein Jurist, Herr

Rechtsanwalt, aber wie Sie sich denken können, habe ich mich bei einem Freund mal schlau gemacht, was diese Polizisten überhaupt dürfen und was nicht. Ein Beamter fragte mich also, warum ich ein Problem mit der Maßnahme hätte, daraufhin sagte ich, dass das so nicht stimme, aber es gäbe doch eine Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs von anno dazumal, wonach die Durchsuchung von Sachen das Vorliegen einer erhöhten abstrakten Gefahr erfordere, ich wollte dann wissen, worin die Beamten diese erhöhte abstrakte Gefahr sehen. Spätestens jetzt war ich bei denen völlig unten durch, Herr Rechtsanwalt! Die empfanden das wohl als Majestätsbeleidigung, dass jemand die Maßnahmen der Bayerischen Polizei hinterfragt. Aber das ist doch mein Recht als Bürger dieses Landes!

Mir wurde dann erklärt, dass ich mich auf einer Bahnstrecke des grenzüberschreitenden Verkehrs befinde und hier häufig Delikte – wie etwa Schmuggel – vorkämen. Daher seien die Maßnahmen in Ordnung. Nach polizeilichen Erkenntnissen kaufen gerade männliche und allein reisende Personen auf den grenznahen Vietnamesen-Märkten in Tschechien insbesondere Drogen, Waffen und andere verbotene Gegenstände, die anschließend nach Deutschland geschmuggelt würden. Mein Verbrechen war also scheinbar, alleine zu reisen und männlich zu sein, Herr Rechtsanwalt.

Trotz meiner Aussage, dass ich an der Rechtmäßigkeit der Maßnahmen zweifle, machte ich den Rucksack auf, einer der beteiligten Beamten schaute zunächst hinein und griff sodann in das Tascheninnere. In meinem Rucksack befanden sich nur zwei Äpfel, ein T-Shirt, mein Handy, ein Schlüsselbund, ein kleines Taschenmesser und ein paar Dokumente, die seitens der Polizei durchgesehen wurden.

Ein Beamter hat dann mit seinem Mobiltelefon offensichtlich meine Daten an die Polizeidienststelle weitergegeben, aber von dort nichts erfahren, ich bin ja auch nicht wegen Drogenbesitzes oder so vorbestraft oder sonst aktenkundig, jedenfalls machte er gegenüber seinem Kollegen die Geste des Kopfschüttelns, nachdem er das Gespräch beendete.

Trotzdem wurde ich dann aufgefordert, meine Jacken- und Hosentaschen auszuräumen. Mittlerweile glotzten mich schon ungefähr zehn andere Fahrgäste an wie einen Kriminellen. Ich kam auch dieser Aufforderung notgedrungen nach, sagte allerdings, dass ich diese Vorgehensweise nicht verstehe, weil doch gar nichts gegen mich vorliegt. Ich räumte sämtliche Gegenstände aus meinen Jacken- und Hosentaschen auf den gegenüberliegenden Sitzplatz (loses Bargeld, Taschentücher, Geldbeutel, etc.).

Dann hatten sie aber immer noch nicht genug, einer der beiden Beamten wollte auch noch selbst in meine Jacken- und Hosentaschen greifen. Ich ließ auch diese Demütigung zu, habe mich weiterhin kooperativ verhalten. Der Polizeibeamte hat – Welch Überraschung! – keine weiteren Gegenstände mehr aufgefunden, obwohl er gründlich in meinen Taschen wühlte. Abschließend bat ich die Polizeibeamten um Registrierung meines „Widerspruchs“, sie teilten mir mit, dies werde dokumentiert. Daraufhin ließen mich die beiden endlich in Ruhe.

Ich will mir das auf keinen Fall mehr bieten lassen. Diese Behandlung stellt doch eine schwerwiegende Verletzung meiner Grundrechte dar. Mir ist das schon zweimal passiert, ich fahre einfach ab und zu gerne nach Tschechien, das ist doch kein Verbrechen. Das kann mir jederzeit wieder passieren. Ich bin der Aufforderung, Angaben zur

Person zu machen, sofort nachgekommen. Schon diese Aufforderung finde ich grenzwertig, aber das soll mich nicht stören. Aber das, was danach kam, stellt doch in jedem Fall einen schwerwiegenden Eingriff in meine Privat- und Intimsphäre dar.

Aber das Schlimmste ist, dass dies ja in dieser Woche noch nicht alles war. Am 23. November 2025 standen zwei Polizeibeamte vor meiner Wohnungstür und haben einen Aufstand veranstaltet, dass es sämtliche Nachbarn auch mitbekommen haben.

Dabei ging es um eine ganz andere Sache, Herr Rechtsanwalt, die mir noch viel unangenehmer ist. Ich bin nun wirklich kein Stalker! Aber scheinbar habe ich ein sehr unglückliches Händchen bei Frauen. Meine – zum Glück mittlerweile – Exfreundin, Frau Elisabeth Ende, ist nämlich ziemlich paranoid, was ich leider viel zu spät gemerkt habe. Nach unserer Trennung, die ziemlich unschön war, wir haben uns sogar mit Flaschen beworfen, hat sie sich jetzt scheinbar in ihrem Verfolgungswahn eingebildet, ich würde ihr nachstellen und mich deswegen sogar angezeigt. Dabei bin ich froh, vor dieser Furie meine Ruhe zu haben, Herr Rechtsanwalt. Richtig ist schon, dass ich noch ein oder zwei Mal bei ihr aufgetaucht bin, aber nur, um mich für das unrühmliche Ende zu entschuldigen. Ich habe da ein paar ziemlich böse Sachen zu ihr gesagt, die ich mir auch hätte verkneifen können, da es ja eh schon vorbei war. Jedenfalls hat diese Entschuldigung scheinbar nicht gefruchtet, war wohl ein Fehler von mir, da noch mal aufzukreuzen. Sie hat das dann zum Anlass genommen, mich bei der Staatsanwaltschaft anzuzeigen, und ich hatte ziemlichen Aufwand, Herr Rechtsanwalt, den zuständigen Beamten davon zu überzeugen, dass das meiste, was diese Dame da so erzählt, nur ihrer eigenen Einbildung entsprungen ist. Sie kann ja – wie ich am eigenen Leib feststellen musste – durchaus sehr überzeugend sein. Jedenfalls ist die Sache mittlerweile zum Glück erledigt und die Anzeige ist im Sande verlaufen, ich habe Ihnen die Einstellungsverfügung vom 12. Dezember 2025 mitgebracht.

Die Polizisten haben sich damals jedenfalls auch nicht von meinen Ausführungen beeindruckt lassen, dass das ganze auf einem Missverständnis bzw. auf einer Verleumdung durch meine Exfreundin beruhen muss. Sie meinten – lautstark – zu mir, sie seien von der Staatsanwaltschaft geschickt worden, um bei mir eine „Gefährderansprache“ durchzuführen – was sich aber eher als Anschreien eines unbescholtenen Bürgers herausgestellt hat. Das Ziel sei es, dass ich mich meiner Exfreundin in Zukunft nicht mehr nähere und – so die Beamten damals – keine weiteren Straftaten wegen Nachstellung begehe. Das Ganze hat mich wahnsinnig aufgeregt, Herr Rechtsanwalt. Zwar wurde mir jetzt nichts Konkretes polizeilich verboten, mir wurde es nur „nahegelegt“. Aber was macht das denn für einen Eindruck? Ein Stockwerk über mir wohnt beispielsweise Frau Anna Klinker, eine sehr nette junge Dame, mit der ich mich sehr gut verstehe. Was soll sie denn jetzt von mir denken, sie ist doch total abgeschreckt, weil die Polizisten da wie zwei Elefanten im Porzellanladen aufkreuzen und mich als Stalker und Kriminellen darstellen! Ich hätte gern eine gerichtliche Bestätigung, dass das so nicht geht! Auf welcher Basis sollen die Polizisten eigentlich gehandelt haben? Ich habe da im Polizeiaufgabengesetz nichts gefunden, aber gut, der Jurist sind ja Sie, vielleicht haben Sie da mehr Ahnung. Bitte gehen Sie dagegen vor und sorgen für mein Recht!“

Auf Nachfrage von Herrn Rechtsanwalt Dr. Winter erklärt Herr Wagner, dass vor dem 23. November 2025 die Polizei sich nicht schriftlich in Form eines

„Gefährderanschreibens“ an Herrn Wagner gewendet habe, um zu erreichen, dass er sich seiner Exfreundin nicht mehr nähere.

Bei der Durchsicht der Einstellungsverfügung vom 12. Dezember 2025 erkennt Rechtsanwalt Dr. Winter, dass ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren gegen Herrn Wagner wegen des Verdachts der Nachstellung nach § 238 StGB nach § 153 Abs. 1 StPO eingestellt worden ist.

Daraufhin ließ sich Herr Rechtsanwalt Dr. Winter die nötigen Vollmachten unterzeichnen. Er versprach, das Mandat zu übernehmen und eine entsprechende Klage einzureichen. Sollten ganz oder teilweise keine Erfolgsaussichten bestehen, soll ein Schreiben an Herrn Wagner verfasst werden, in dem zu begründen ist, wieso von einer Klageerhebung abgesehen wird.

Rechtsanwalt Dr. Winter sandte ein Schreiben an das Polizeipräsidium Oberfranken, wies auf seine Bevollmächtigung durch Felix Wagner hin und bat um Aufklärung, wie die beiden Polizeieinsätze nach Ansicht der Polizei gerechtfertigt werden können. Daraufhin erhielt er folgendes Antwortschreiben vom 28. Dezember 2025:

Polizeipräsidium Oberfranken

...

Herr RA
Dr. Maximilian Winter

...

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Dr. Winter

Zu Ihrer Anfrage vom ... nehmen wir wie folgt Stellung:

1) Die von Ihnen geschilderte Personenkontrolle in der Vogtlandbahn am 20. November 2025 hat sich so zugetragen, wie Sie es geschildert haben. Darin ist kein Rechtsfehler zu erkennen, alle Maßnahmen waren selbstverständlich rechtmäßig.

Die Maßnahmen sind schon deshalb rechtmäßig, weil sie an einem Ort durchgeführt wurden, an dem derartige Maßnahmen ohne Weiteres erlaubt sind. Ein konkreter Verdacht ist dort nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Vorschriften gerade nicht erforderlich. Es lagen allerdings sogar Anhaltspunkte vor, die auf einen derartigen Verdacht schließen ließen, dies ergab sich aus den konkreten Umständen des Einzelfalles. Ihr Mandant konnte oder wollte auf Nachfrage der Beamten keinen eindeutigen Reisegrund angeben für seine Fahrt nach Tschechien. Außerdem hat er gegenüber den handelnden Beamten vor der Kontrolle die Rechtmäßigkeit der sich ankündigenden Maßnahmen angezweifelt, dies stellt eine Ehrverletzung der Polizeibeamten dar. Ihr Mandant hat dadurch den Eindruck nahegelegt, er wolle die wahren Gründe seines Aufenthaltes in Tschechien verschleiern, zumindest aber die Maßnahmen der Beamten verhindern.

Außerdem ist zu beachten, dass nach polizeilichen Lageerkenntnissen gerade die Vogtlandbahn immer wieder überwiegend von allein reisenden männlichen Personen

genutzt wird, um gerade auf den grenznahen Vietnamesen-Märkten insbesondere Drogen und verbotene Waffen zu beschaffen, die anschließend nach Deutschland geschmuggelt werden. Dies war Ihrem Mandanten auch so mitgeteilt worden.

2) In der Tat haben am 23. November 2025 zwei Polizeibeamte des Präsidiums Oberfranken Ihren Mandanten in seiner Wohnung in (...) Bayreuth aufgesucht, um ihm nahezu legen, angesichts des damals laufenden Ermittlungsverfahrens wegen Nachstellung jeglichen Kontakt zu seiner ehemaligen Freundin, Frau Elisabeth Ende (...), abzuberehen. Hierdurch sollte es unwahrscheinlicher gemacht werden, dass Ihr Mandant in Zukunft weitere Straftaten gegenüber Frau Ende begeht. Ein derartiges Vorgehen ist schon deswegen rechtmäßig, weil es dem Interesse des Betroffenen selbst dient und mangels polizeilicher Anordnung (ein Kontaktverbot wurde gerade nicht angeordnet!) überhaupt keine Maßnahme darstellt, die in die Rechte des Betroffenen eingreifen würde.

Ausweislich der von den beteiligten POM (...) angefertigten Vermerke über den Einsatz kommt im vorliegenden Fall noch hinzu, dass die Beamten auf Bitten des ermittelnden Staatsanwalts hin gehandelt haben, der eine Kontaktaufnahme gegenüber Ihrem Mandanten angeregt hatte. Die Polizeibeamten haben insoweit in Amts- oder Vollzugshilfe gegenüber der Staatsanwaltschaft gehandelt, nicht aus eigener Befugnis. Sie taten exakt, worum die Staatsanwaltschaft sie gebeten hatte, sodass die handelnden Polizeibeamten die Recht- und Zweckmäßigkeit der angeblichen Maßnahme – die eigentlich ein bloßes informelles Gespräch war – nicht überprüft haben. Dies entspricht auch der ausdrücklichen Regelung im zugrunde liegenden Art. 7 BayVwVfG und war rechtmäßig. Falls ihr Mandant hier tätig werden will, müsste er das jedenfalls aber mit der Staatsanwaltschaft klären.

Höchst hilfsweise ist noch auszuführen, dass selbst dann, wenn man das Vorgehen der Polizeibeamten als eigenständige polizeiliche Maßnahme einordnen würde, auch die anerkannten Voraussetzungen einer Gefährderansprache hier zweifelsohne gegeben wären.

Die Zulässigkeit einer Gefährderansprache beurteilt sich nach (...es folgen Ausführungen zur Rechtsgrundlage, zum Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen – insbesondere habe die Polizei angesichts des damals noch nicht abgeschlossenen Ermittlungsverfahrens von einer Gefährdungslage ausgehen dürfen – sowie zur Frage, wieso die Polizei das Vorgehen für zweckmäßig, auch im Verhältnis zu einem Gefährderansprechen, hält...).

Aus all diesen Gründen ist Ihr Mandant durch die polizeilichen Maßnahmen im Zusammenhang mit der Personenkontrolle und durch das Vorgehen am 23. November 2025 nicht in seinen Rechten verletzt.

Einer Klage gegen die Maßnahmen werden wir in jedem Fall entgegentreten. Es wird noch angemerkt, dass eine gerichtliche Überprüfung des Vorgehens am 23. November 2025 nicht nur mangels einer polizeilichen „Maßnahme“, sondern auch mangels Wiederholungsgefahr unzulässig sein wird. Es ist nicht ersichtlich, welchen rechtlich anerkannten Zweck Ihr Mandant mit einer Klage insoweit verfolgen wolle, da eine

Wiederholung des Geschehensablaufs nicht im Raum steht. Auch liegt kein schwerwiegender Grundrechtseingriff vor.

Eine Klage wäre daher auch wegen Rechtsmissbräuchlichkeit abzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Unterschrift Dr. Wengert
Polizeipräsidium Oberfranken

Bearbeitungsvermerk:

Der Auftrag, den Rechtsanwalt Dr. Winter bekommen hat, ist auszuführen, d.h. es ist nach dem Wunsch des Mandanten der angezeigte Schriftsatz zum zuständigen Gericht zu entwerfen. Es ist auf den 14. Januar 2026 abzustellen.

Die Voraussetzungen des § 44 VwGO sind für die Bearbeitung ungeprüft als gegeben zu unterstellen.

Soweit nach Ansicht der Bearbeiter keine Erfolgsaussichten bestehen, ist dies dem Mandanten in einem Schreiben zu erläutern.

Eine Sachverhaltsdarstellung ist in jedem Fall – also auch in einem Schriftsatz – erlassen, es werden nur Rechtsausführungen erwartet.

Soweit nach Ansicht der Bearbeiter die Beantwortung der im Sachverhalt angelegten Rechtsfragen weder im Schriftsatz an das Gericht noch im Mandantenbegleitschreiben zu erfolgen hat, ist ein Hilfsgutachten zu fertigen.

Auf die Vereinbarkeit der Normen des PAG mit höherrangigem Recht oder Europarecht ist nicht einzugehen.